Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 40.

(Nr. 6161.) Gesetz, betreffend eine Aenderung des Gesetzes vom 14. September 1857. über den Gewerbebetrieb im Umherziehen in den Hohenzollernschen Landen. Vom 7. August 1865.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der §. 3. des Gesetzes, betreffend den Gewerbebetrieb im Umherziehen in den Hohenzollernschen Landen, vom 14. September 1857. (Gesetz-Samml. für 1858. S. 9.) wird aufgehoben.

§. 2.

Unser Finanzminister und Unser Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten werden mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Gastein, den 7. August 1865.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. Gr. zu Eulenburg.

Ausgegeben zu Berlin den 13. September 1865.

(Nr. 6162.) Gesetz, betreffend die der gemeinnützigen Aktien-Baugesellschaft zu Königsberg i. Pr. zu bewilligende Sportel- und Stempelfreiheit. Vom 10. August 1865.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Der unter dem 4. Juli v. J. mit der Benennung: „Königsberger gemeinnützige Aktien-Baugesellschaft“ genehmigten Aktiengesellschaft wird hiermit die Sportel- und Stempelfreiheit in dem Umfange bewilligt, wie dieselbe den öffentlichen Armenanstalten zusteht.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Gastein, den 10. August 1865.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6163.) Allerhöchster Erlaß vom 12. August 1865., betreffend die Errichtung eines Handelsgerichts für die Kreise Barmen und Lennep mit dem Sitze in Barmen.

Auf Ihren Bericht vom 31. Juli d. J. genehmige Ich die Errichtung eines Handelsgerichts für die Kreise Barmen und Lennep. Dasselbe soll aus einem Präsidenten und fünf Richtern nebst drei Stellvertretern bestehen, und seinen Sitz in Barmen haben. Mit dem Tage, an welchem das gedachte Handelsgericht in Thätigkeit tritt, hört die bisherige Kompetenz des Handelsgerichts zu Elberfeld für die vorgenannten beiden Kreise auf, doch sind die bei diesem Gerichte zu jenem Zeitpunkte schon anhängigen Rechtssachen auch bei demselben zu beendigen.

Zur Ausführung dieser Order, welche durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen ist, haben Sie, der Justizminister, das Weitere zu veranlassen.

Gastein, den 12. August 1865.

Wilhelm.

Für den Justizminister:
Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justizminister.

(Nr. 6164.) Allerhöchster Erlaß vom 14. August 1865., betreffend die Genehmigung zur Emission weiterer neuer Stammaktien bis zum Betrage von drei Millionen Thaler Seitens der Rheinischen Eisenbahngesellschaft.

Nachdem von Seiten der unterm 21. August 1837. landesherrlich bestätigten Rheinischen Eisenbahngesellschaft darauf angetragen worden ist, ihr Behufs Umbaues und Erweiterung der Bahnhöfe auf der Strecke Cöln-Herbesthal, Cöln-Rolandseck und Cöln-Crefeld nebst Legung des zweiten Geleises, ferner für Vermehrung des Betriebsmaterials und für sonstige Ergänzungs- und Erweiterungsbauten die Emission weiterer neuer Stammaktien bis zum Betrage von drei Millionen Thaler zu gestatten, will Ich zu diesem Antrage hierdurch die Genehmigung mit der Maaßgabe ertheilen, daß die neu zu kreirenden Aktien zum Stimmrecht in der Generalversammlung erst dann berechtigen, wenn sie voll eingezahlt sind, sowie, daß die Gesellschaft unter Ihrer Zustimmung den Zeitpunkt näher festsetzt, von welchem ab die neuen Aktien an der Dividende Theil zu nehmen haben.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Gastein, den 14. August 1865.

Wilhelm.

Für den Justizminister:

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justizminister.

(Nr. 6165.) Statut der Wiesengenossenschaft im Oelbachthale, Bürgermeisterei Neukirchen, Kreises Solingen. Vom 14. August 1865.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, nach Anhörung der Betheiligten, auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1843. §§. 56. und 57. und des Artikels 2. des Gesetzes vom 11. Juli 1853., was folgt:

§. 1.

Die Besitzer der im Oelbachthale, Bürgermeisterei Neukirchen, gelegenen, auf der zum Projekte des Wasserbaumeisters Wernekink vom 26. Juli 1864. / 28. Januar 1865. gehörigen Uebersichtskarte mit einer roth punktirten Linie eingegrenzten Grundstücke werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke durch Ent- und Bewässerung zu verbessern.

 Der

Der Verband hat Korporationsrechte und sein Domizil bei seinem jedesmaligen Vorsteher.

§. 2.

Die Genossenschaft hat die planmäßige Herstellung und Unterhaltung der Haupt-Ent- und Bewässerungsgräben, der Stauvorrichtungen, sowie die Austiefung des Oelbaches, wo diese erforderlich, zu bewirken.

Die ordentliche Räumung — die auch die Beseitigung der überflüssigen Stauvorrichtungen in sich schließt — und Instandhaltung des Bachbettes ist Sache der Adjazenten.

Die Anlegung der kleineren Binnengräben, die Planirungs- 2c. Arbeit ist Sache der einzelnen Besitzer, die bei der Ausführung die Anordnung des Genossenschaftsvorstehers zu beachten haben.

§. 3.

Die Beiträge der gemeinschaftlichen Kosten werden von den Genossen nach Verhältniß ihrer betheiligten Flächen aufgebracht. Sollte sich bei der Ausführung der Arbeiten ergeben, daß eine zu dem Meliorationsverbande gezogene Parzelle ganz oder theilweise keinen Vortheil von der Sache hat, so scheidet die betreffende Fläche aus dem Verbande aus.

Streitigkeiten hierüber entscheidet die Regierung und in der Rekursinstanz der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach Anhörung von Sachverständigen, und hat der unterliegende Theil die Kosten des Verfahrens zu tragen. Der Antrag auf Ausscheidung kann spätestens innerhalb Jahresfrist nach Publikation des Statuts bei der Regierung angebracht werden.

§. 4.

Der Bürgermeister setzt die Hebelisten auf Antrag des Wiesenvorstehers fest.

Die Verpflichtung zur Entrichtung dieser Beiträge ruht auf den Grundstücken.

Die Zahlung der Beiträge kann von dem Vorsteher in eben der Art, wie dies bei den öffentlichen Abgaben zulässig ist, durch Exekution erzwungen werden.

Die Exekution findet auch statt gegen Pächter, Nutznießer, oder andere Besitzer eines verpachteten Grundstücks, vorbehaltlich ihres Regresses an den eigentlich Verpflichteten.

§. 5.

Die Anlegung der nöthigen Gräben, Stauvorrichtungen 2c. muß jeder Wiesengenosse ohne vorheriges Expropriationsverfahren gestatten.

Ebenso müssen die vorhandenen Gräben und Stauvorrichtungen, soweit solche den Zwecken der Genossenschaft dienen, der Genossenschaft überlassen werden. Entschädigung für entzogenen Grund und Boden wird nur soweit gewährt, als nicht durch das auf den Böschungen wachsende Gras oder durch andere zufällige Vortheile Ersatz gewährt wird.

Der

Der Grabenauswurf muß von den angrenzenden Besitzern ohne Entschädigungsanspruch aufgenommen werden und kann von ihnen beliebig benutzt werden.

Den Beamten und Arbeitern der Genossenschaft muß das Betreten des Terrains längs der Genossenschaftsanlagen gestattet werden.

§. 6.

Die Angelegenheiten der Genossenschaft werden geleitet von einem Vorsteher und zwei Schöffen, welche zusammen den Vorstand bilden. — Dieselben bekleiden ein Ehrenamt, und werden nur baare Auslagen aus der Genossenschaftskasse ersetzt.

§. 7.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Wiesengenossen auf drei Jahre gewählt, nebst zwei Stellvertretern für die Wiesenschöffen. Bei der Wahl hat jeder Wiesengenosse Eine Stimme. Wer mehr als zwei Morgen im Verbande besitzt, hat zwei Stimmen, wer vier Morgen besitzt, hat drei Stimmen, und sofort für jede zwei Morgen mehr, Eine Stimme mehr.

Zu Schöffen resp. deren Stellvertretern können nur Betheiligte, der Vorsteher kann jedoch auch aus nicht betheiligten Einsassen der Bürgermeisterei Neukirchen gewählt werden.

Der Bürgermeister beruft die Wahlversammlung und führt den Vorsitz in derselben. Er verpflichtet die Gewählten durch Handschlag an Eidesstatt.

Minderjährige und juristische Personen können durch ihren gesetzlichen Vertreter, Ehemänner für ihre Ehefrauen mitstimmen.

Wählbar ist derjenige, welcher mindestens Einen Morgen Wiese im Verbande besitzt und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat.

Im Uebrigen sind bei der Wahl die Vorschriften für die Gemeindewahlen zu beachten. Zur Legitimation des Vorstandes dient das vom Bürgermeister bescheinigte Wahlprotokoll.

§. 8.

Der Wiesenvorsteher ist die ausführende Verwaltungsbehörde des Verbandes und vertritt denselben anderen Behörden und Personen gegenüber.

Er hat insbesondere:

a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Plane zu veranlassen und dieselben zu beaufsichtigen;

b) die Beiträge und Leistungen nach den Beschlüssen des Vorstandes auszuschreiben, gegen säumige Genossen die administrative Exekution zu verfügen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung zu revidiren;

c) die Voranschläge und Jahresrechnungen den Wiesenschöffen zur Feststellung und Abnahme vorzulegen;

 d) den

d) den Wiesenwärter und die Unterhaltung der Anlagen zu beaufsichtigen und die Grabenschau im Frühjahr und Herbst mit den Schöffen abzuhalten;

e) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen ist die Zustimmung der Wiesenschöffen erforderlich, sobald der Gegenstand einen Werth von fünf Thalern übersteigt;

f) die Ordnungsstrafen gegen Mitglieder des Verbandes wegen Verletzung dieses Statuts und der besonders dazu erlassenen Reglements bis zur Höhe von Einem Thaler festzusetzen und zur Kasse einzuziehen.

In Behinderungsfällen vertritt ein Wiesenschöffe den Vorsteher.

§. 9.

Der Vorstand hat den Vorsteher in seiner Geschäftsführung zu unterstützen, insbesondere:

1) über die zu erhebenden Beiträge zu beschließen, namentlich zu bestimmen, ob die Arbeiten in Entreprise oder im Tagelohn, oder ausnahmsweise, wo dies thunlich, durch Naturalarbeit der Genossen selbst auszuführen sind;

2) über Anleihen und

3) über neue Anlagen zu beschließen;

4) den Rendanten und Wiesenwärter auf dreimonatliche Kündigung anzustellen und deren Remuneration nach Anhörung der Generalversammlung festzusetzen;

5) die zum Schutze der Anlagen erforderlichen Reglements zu berathen.

Zu den Beschlüssen ad 2. und 3. bedarf es der Genehmigung der Regierung zu Düsseldorf.

§. 10.

Der Wiesenwärter ist allein befugt zu bewässern und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnißmäßigen Antheil an Wasser erhalten. Kein Eigenthümer darf die Schleusen öffnen oder zusetzen, oder überhaupt die Ent- und Bewässerungsanlagen eigenmächtig verändern.

Der Wiesenwärter wird als Feldhüter vereidigt; er muß den Anweisungen des Genossenschaftsvorstehers pünktlich Folge leisten und kann von demselben mit Verweis und Geldbuße bis zu Einem Thaler bestraft werden.

§. 11.

Die Streitigkeiten, welche zwischen den Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten, und über besondere, auf spe-

ziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffenden Beschwerden von dem Vorstande untersucht und entschieden. Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung der Entscheidung an gerechnet, bei dem Genossenschaftsvorsteher angemeldet werden muß. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder nebst Stellvertretern für jedes derselben werden von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt.

Wählbar ist Jeder, der in der Gemeinde Neukirchen zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar ist, mindestens Einen Morgen Wiese besitzt und nicht Mitglied des Verbandes ist.

§. 12.

Der Wiesenvorstand ist der Oberaufsicht des Staates unterworfen. Das Aufsichtsrecht wird von dem Landrathe, von der Regierung zu Düsseldorf als Landespolizeibehörde und von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

§. 13.

Aenderungen dieses Statuts können nur mit landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Gastein, den 14. August 1865.

(L. S.) **Wilhelm.**

Für den Justizminister:
Gr. zu Eulenburg. v. Selchow.

 (Nr. 6166.)

(Nr. 6166.) Allerhöchster Erlaß vom 14. August 1865., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Eisleben nach dem dortigen Bahnhofe der Halle-Nordhausener Eisenbahn.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Eisleben im Mansfelder Seekreise des Regierungsbezirks Merseburg nach dem dortigen Bahnhofe der Halle-Nordhausener Eisenbahn genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch der Stadt Eisleben das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Gastein, den 14. August 1865.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).